Merkblatt zur Kenntlichmachung von Zusatzstoffen in Imbissbetrieben

Zusatzstoff	**Angabe**
Farbstoffe	„mit Farbstoff“
Konservierungsstoffe	mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert“
Antioxidationsmittel	„mit Antioxidationsmittel“
Geschmacksverstärker (Glutamat)	„mit Geschmacksverstärker“
Phosphate (E 338 - E 341 u. E 450 - E 452)	„mit Phosphat“
Zuckeraustauschstoff(e)	„mit Süßungsmittel(n)“
Zucker und Zuckeraustauchstoff	„mit einer Zuckerart und Süßungsmittel“
Oliven mit Eisengluconat (E 579) oder Eisenlactat (E 585)	„geschwärzt“
Milcheiweiß	„mit Milcheiweiß“

Die Kenntlichmachung der Zusatzstoffe kann bei loser Abgabe der Lebensmittel an den Endverbraucher erfolgen:

1. auf einem Schild bei der Ware
2. in einem Aushang (Preistafel)
3. einer schriftlichen Aufzeichnung (Aktenordner, Kladde o.ä.)

Sollten die Zusatzstoffe in Form einer schriftlichen Aufzeichnung (Aktenordner, Kladde o.ä.) kenntlich gemacht werden, so muss bei dem Lebensmittel oder in einem Aushang auf diese Aufzeichnung hingewiesen werden.

Märkischer Kreis